OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000313/2/Bi

Datum:
Linz, 19. Oktober 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn S S, vom 2. Oktober 2018 (Eingangsstempel der BH Kirchdorf/Krems) gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 13. September 2018, BHKI-2018-448429/4-Fe, wegen Zurückweisung des Antrages auf Akteneinsicht bzw Auskunft über den Ausgang eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem TSchG

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 17. September 2018 durch Hinterlegung zugestellten Bescheid wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (in Folge: Bf) vom 10. September 2018 auf Einsicht bzw Auskunft über den Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß §§ 8 iVm 17 Abs 1 AVG als unzulässig zurückgewiesen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art.130 Abs.1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art.131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 Abs 1 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die Verweigerung der Einsicht in den Akt A3/4134/2016 sei nicht rechtens, weil sich darin für ihn wichtige Informationen befänden, aus denen ein Schadenersatzanspruch seinerseits gegen den Beschuldigten Herrn W.E. hervorgehe. Ihm werde dadurch das Recht genommen, Schadenersatzansprüche an Herrn E. zu stellen. Er beantragt weiterhin, Einsicht in den Ausgang des Verfahrens zu nehmen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt betreffend den Antrag des Bf.

Dem Verfahrensakt lässt sich entnehmen, dass der Bf am 6. September 2018 telefonisch bei der belangten Behörde Akteneinsicht begehrt hat. Er sei der „Anzeiger wegen eines Vorfalls mit dem Hund von Herrn E. gewesen“. Seitens der belangten Behörde wurde ihm mitgeteilt, dass er keine Parteistellung in einem Verwaltungsstrafverfahren habe. Da er an das Gericht verwiesen wurde, habe er später mitgeteilt, dass er dort nachgefragt und erfahren habe, dass das Verfahren eingestellt worden sei. Seitens der belangten Behörde wurde mangels Parteistellung eine Auskunft abgelehnt und dem Bf geraten, einen schriftlichen Antrag zu stellen, um einen abweisenden Bescheid zu erhalten, gegen den er Rechtsmittel ergreifen könne.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 38 VwGVG Sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes - VStG mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles. und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.
Gemäß § 24 1. Satz VStG gilt, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, das AVG auch für das Verwaltungsstrafverfahren.
Gemäß § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.
Gemäß § 17 Abs 1 AVG können die Parteien, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl Erk vom 26.4.2017, Ro 2015/07/0002) kommt das Recht auf Akteneinsicht kommt gemäß § 17 AVG den Parteien eines anhängigen oder abgeschlossenen Verfahrens unabhängig davon zu, zu welchem Zweck die Akteneinsicht begehrt wurde. Bei der Frage, ob Akteneinsicht in einem abgeschlossenen Verfahren gewährt wird, kommt es darauf an, dass der die Akteneinsicht begehrenden Person in diesem beendeten Verwaltungsverfahren Parteistellung im Sinne des § 8 AVG in Zusammenhang mit allfälligen materiengesetzlichen Bestimmungen zugekommen ist oder wäre. Ob einer Person in einem bestimmten Verfahren Parteistellung zukommt, regelt grundsätzlich § 8 AVG im Zusammenhang mit den jeweils zur Anwendung kommenden Verwaltungsvorschriften (vgl. zum Ganzen das VwGH [verstärkter Senat] vom 22.10.2013, 2012/10/0002; 30.1.2014, 2012/05/0011; zur Verknüpfung von Akteneinsicht und Parteistellung vgl. auch VwGH vom 17.3.2016, Ro 2014/11/0012, und den Beschluss vom 25.11.2015, Ra 2015/10/0126). Parteien eines Verwaltungsstrafverfahrens sind kraft ausdrücklicher Bestimmungen des VStG der Beschuldigte (§ 32 Abs 1 VStG), der Privatankläger (§ 56 Abs 2 VStG) und der Privatbeteiligte (§ 57 Abs 1 VStG). Zusätzlich ergibt sich aus § 17 VStG eine Parteistellung des vom Beschuldigten verschiedenen Eigentümers eines vom Verfall bedrohten Gegenstandes (vgl. VwGH vom 27.5.2009, 2009/04/0104 ua).

Der Bf ist weder Privatankläger (§ 56 VStG betrifft die Verwaltungsübertretung der Ehrenkränkung) noch Privatbeteiligter (das wäre zB der Straßenerhalter nach § 100 Abs 6 StVO oder der Geschädigte nach § 174 Abs 2 ForstG), sondern hat lediglich eine Person – offenbar nach dem OÖ Hundehaltegesetz – bei der Polizei angezeigt. Allein daraus erwächst ihm keine Parteistellung im Sinne eines Strafanspruchs und damit auch kein Recht auf Akteneinsicht.

Die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen einer Privatperson, die den Schädiger als Täter angezeigt hat, hängt auch nicht davon ab, ob die Behörde diese Person tatsächlich bestraft: Der Geschädigte kann den Verursacher eines Unfallschadens im Straßenverkehr jederzeit auf Schadenersatz verklagen, wenn er den Eintritt eines konkreten Schadens beweisen kann und weiß, wer der Verursacher war, auch wenn der Behörde der Verkehrsunfall gar nicht bekannt wird oder keine Verwaltungsübertretung vorliegt (zB auf der Grundlage des § 100 Abs 6 StVO 1960).
Diese Möglichkeit steht dem Bf ohne Zweifel offen, allerdings muss er selbst die Initiative ergreifen, wenn er von Herrn E. Schadenersatz begehrt. Welche für den Bf wichtigen Informationen sich im Verfahrensakt der belangten Behörde befinden, ist der Beschwerde nicht zu entnehmen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger